

Gewässerordnung „Stolzer Hof“

Jeder Sportfischer verhält sich am Fischgewässer so, als sei das Gewässer sein Eigentum, das er nach besten Kräften schont, hegt und vor aller Minderung oder Schädigung schützt.

§ 1 Allgemeines

1. Alle Mitglieder des ASV Lütjenburg sind berechtigt, das Gewässer mit seinen Anlagen zur Ausübung des Angelsports zu nutzen.
2. Die Benutzung erfolgt grundsätzlich auf eigene Gefahr. Eine Haftung des Vereins über abgeschlossene Versicherungen hinaus werden ausgeschlossen.
3. Das Graben von Würmern an und in der Nähe des Gewässers ist nicht gestattet.
4. Fangbeschränkungen sind zu beachten.
5. Folgende Ausweispapiere sind bei der Ausübung des Angelsports mit zu führen
 - gültiger Jahresfischereischein
 - gültiger „Deutscher Sportfischerpass“ mit Beitragsmarke
6. Das Anlegen von Lagerfeuern an oder in der Nähe des Gewässers ist verboten.
7. Am Gewässer darf ohne Zeitbeschränkung geangelt werden.
8. Anfüttern: 1 kg trocken, Einsatz nur beim Angeln. Bei Vereinsveranstaltungen kann der Sportwart dieses gegebenenfalls ändern!

§ 2 Besondere Verpflichtungen

1. Fischereikontrolle:
Den Anordnungen der staatlichen Kontrollorganen und der Fischereiaufseher des ASV Lütjenburg ist Folge zu leisten.
2. Bei Fischfrevel, Fischsterben, Landschaftsschädigung Gewässerschädigung u.ä. ist jedes Mitglied verpflichtet, den 1. oder 2. Vereinsvorsitzenden und dem Gewässerwart unverzüglich zu unterrichten.
3. Das Gewässer darf vom Parkplatz aus gesehen, nur bis zu den am Gewässer angebrachten Markierungen (gekreuzte Pfähle) vorn Ufer aus beangelt werden. Das Begehen des Gewässers rundherum ist verboten.
4. Die Boote sind nach Benutzung sauber zu hinterlassen; eventuelle Beschädigungen sind umgehend dem Gewässerwart oder den Vorsitzenden zu melden.
5. Die Angelplätze sind sauber zu verlassen, Müll aller Art ist mitzunehmen.
6. Vor Angelbeginn hat sich jeder schriftlich mit Angabe von Namen, Datum und Ankunftszeit auf den ausliegenden Fangmeldungsdrucke anzumelden. Nach Beendigung des Angelns ist sich vor dem Verlassen des Gewässers mit Angabe der Endzeit des Angelns, sowie der Fangmenge (Anzahl getrennt nach Fischarten) schriftlich abzumelden.
Fänge sind mit Gewichts- oder Längenangabe zu melden.

§ 3 Fang- und Fanggerätebeschränkungen

1. Pro Angler sind 3 Ruten mit je einem Köder erlaubt.
2. Das Angeln mit Naturköder ist ganzjährig erlaubt.
3. Die Mitnahme von Fischen pro Tag auf 2 Karpfen, 4 Forellen, 2 Hechte und 1 Zander zu beschränken.
Alle anderen vorkommenden Fischarten sind ohne Beschränkung.
4. Schonzeiten:
Schleie 01.06. bis 30.06. - Zander 01.04. bis 15.05.
5. Mindestmaße:
Karpfen: 35 cm Zander: 40 cm
Aal : 45 cm Hecht : 50 cm
Schleie: 25 cm

§ 4 Behandlung des Fanges

1. Landen der Fische:
Jeder Fisch wird grundsätzlich mit dem Landungsnetz (Kescher) gelandet.
2. Die für die eigene Verwertung gefangenen Fische sind sofort nach dem Landen abzuschlagen und waidgerecht zu töten.
3. Eine Lebendhalterung des Fanges ist auf einen möglichst geringen Zeitraum zu beschränken.
4. Jeder untermäßige Fisch ist besonders vorsichtig zu behandeln und zurückzusetzen.

§ 5 Unerlaubtes Verhalten, verbotene Fanggeräte und – Methoden

1. Das Legen von Schnüren oder das Einsetzen von Netzen ist verboten.
(Ausnahme: Rege- und Kontrollfischen nach Beschluss des Vorstandes)
2. Zum Fang ausgelegte Angeln dürfen nicht unbeaufsichtigt bleiben.
3. Lebende Frösche und lebende warmblütige Tiere dürfen nicht als Angelköder benutzt werden.
Benutzung von Köderfischen:
Wir empfehlen Kunstköder oder den toten Köderfisch.
4. Die Benutzung von Watstiefeln oder - hosen ist nur zum Auswerfen der Angel oder zum Landen des Fisches erlaubt. Eine Beeinträchtigung benachbarter Angler hat zu unterbleiben.
5. Später am Gewässer eintreffende Angler, egal ob Boots- oder Uferangler, haben sich so zu verhalten, dass der sich früher am Gewässer befindliche Angler in Ausübung seines Angelsports nicht beeinträchtigt wird.
6. Tagelanges Anfüttern vor dem Angeln ist nicht gestattet.

§ 6 Verstöße

Verstöße gegen die vorstehenden Bestimmungen können mit den satzungsmäßigen Vereinsstrafen belegt werden.

Lütjenburg, Frühjahr 2005

Diese Gewässerordnung für das Gewässer „Stolzer Hof“ wurde in der Jahreshauptversammlung des ASV Lütjenburg beschlossen.

Der Vorstand